

# Richtlinie zur Mittelverwendung der ADAC Stiftung

in Kraft getreten am 4.6.2024

## § 1

### Präambel/ Regelungszweck

Die Richtlinie zur Mittelverwendung in der ADAC Stiftung konkretisiert die in der Stiftungssatzung verankerte Verwirklichung der Stiftungszwecke gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und ist für die Stiftungsorgane bindend. Sie soll über die Vorgabe von bestimmten Verfahrensregelungen sicherstellen, dass die Tätigkeit der ADAC Stiftung transparent und von gleichbleibend hoher Qualität ist. Zudem dienen sie insbesondere der Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 51 ff. AO und sind in diesem Sinne auszulegen.

## § 2

### Grundsätze der Mittelverwendung

- (1) Die ADAC Stiftung verfolgt ihre Zwecke (§ 2 Absatz 1 der Satzung) insbesondere in folgender Weise:
  - a) operativ durch eigene Organe und Mitarbeitende der ADAC Stiftung,
  - b) operativ durch Hilfspersonen,
  - c) durch Zuwendungen an ebenfalls als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - d) durch Zuwendungen an Beteiligungsgesellschaften mit gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken,
  - e) durch die Vergabe von Stipendien, sowie
  - f) durch Zuwendungen an hilfsbedürftige Menschen im Rahmen der Einzelfallhilfe für Unfallopfer.
- (2) Die ADAC Stiftung wirkt darauf hin, dass ihre Projektpartnerinnen und Projektpartner (als solche gelten Hilfspersonen i. S. d. § 3 und andere Personen i. S. d. § 5) sich gegenüber der ADAC Stiftung bindend zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichten. Es gilt entsprechend auch bei einer etwaigen Weiterleitung der Fördermittel an Dritte, die Einhaltung dieser Richtlinie und der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen.
- (3) Fördermittel gemäß Absatz 1 lit. c)-f) müssen in textlicher Form über die von der ADAC Stiftung dafür vorgesehenen digitalen Formulare (für Einzelfallhilfe ebenfalls über analoges Formular möglich) beantragt werden.
- (4) Fördermittel gem. Absatz 1 lit. c)-f) dürfen nicht genehmigt werden, wenn der Anschein entstehen könnte, dass die ADAC Stiftung hiermit eine unlautere Beeinflussung eines Dritten bei dessen Entscheidung beabsichtigt. Insbesondere können Einflussnahmen auf Beschaffungsentscheidungen oder Berührungspunkte mit Amtsträgern Korruptionsrisiken hervorrufen.
- (5) Entscheidungen über Zuwendungen werden nach objektiven Gesichtspunkten getroffen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden, insbesondere dürfen keine persönlichen Interessen oder Präferenzen eines Angehörigen der ADAC Stiftung oder des ADAC e.V. oder der ADAC SE verfolgt werden. Ursache eines Interessenkonfliktes können u.a. Näheverhältnisse (auf gewisse Dauer angelegte, zwischenmenschliches Verhältnisse, die ähnliche Solidaritätsgefühle wie unter Angehörigen hervorrufen. Gemeint sind insbesondere Familienmitglieder, enge Freunde und Personen, mit denen außerhalb der ADAC Stiftung gemeinsam einer geschäftlichen Tätigkeit nachgegangen wird), Ämterhäufung oder Nebentätigkeiten beim Antragsteller sein.

# ADAC Stiftung

Besteht die Gefahr, dass Entscheidungen über Zuwendungen von persönlichen Interessen beeinflusst sein können, ist dieser mögliche Interessenkonflikt den übrigen Mitgliedern des für die Entscheidung zuständigen Stiftungsorgans bzw. dem Vorsitzenden eines Gremiums unverzüglich offenzulegen.

Das zuständige Gremium bzw. der Vorsitzende prüfen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob dieser aufgelöst werden kann. Die ADAC Compliance Service GmbH kann zur Beratung hinzugezogen werden. Können die mit einem Interessenkonflikt einhergehenden Risiken nicht ausgeschlossen werden oder verbleibt trotz ergriffener Maßnahmen der Anschein eines Interessenkonfliktes mit Gefahr für die Reputation der ADAC Stiftung, ist von der Zuwendung abzusehen bzw. der Förderantrag abzulehnen.

- (6) Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in textlicher Form mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die ADAC Stiftung.
- (7) Fördermittel dürfen erst bei Bedarf abgerufen werden. Die Bewilligung erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie. In diesem Fall sind die bereits ausgezahlten Fördermittel unverzüglich an die ADAC Stiftung zurückzuzahlen. Die Bewilligung einer Förderung durch eine anderweitige Institution, für das gleiche Projekt, hat der Antragstellende unverzüglich zu melden. Erfolgt die Förderung durch einmalige Zahlung eines Geldbetrages, z.B. zur Beschaffung eines Gegenstandes, ist es unter Umständen ausreichend, wenn dem Empfangenden der Förderung eine schriftliche Förderzusage erteilt wird, die den Betrag der Förderung, die zu fördernde Maßnahme sowie die Art der Förderung (Kostenübernahme oder Weiterleitung des Betrags an die Empfängerkörperschaft/ den Lieferanten/ den Hersteller) beinhaltet.
- (8) Bei Beendigung eines jeden Auftrags und jeder Förderung ist die ADAC Stiftung im Rahmen eines Abschlussberichtes von den mit der Ausführung betrauten Personen schriftlich über den Verlauf des Auftrages oder der Förderung zu unterrichten. Die Berichtspflichten sind in der jeweiligen Auftrags-/ Fördervereinbarung näher zu spezifizieren. Bei längerfristigen Aufträgen oder Förderung sollen Meilensteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen vereinbart werden.
- (9) Nach Beendigung einer Förderung ist der ADAC Stiftung ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Nach Beendigung eines Auftrags muss eine Abnahme der angebotenen Leistung erfolgen.

## § 3

### Organe und Mitarbeitende der ADAC Stiftung

- (1) Die ADAC Stiftung kann den Satzungszweck durch eigene operative Aktivitäten erfüllen. Dabei ist sie nicht an die Fortsetzung der Projekte, die in den Jahren vor 2017 durch die ADAC Stiftung „Gelber Engel“ gGmbH oder den ADAC e.V. verwirklicht wurden, gebunden.
- (2) Die Verwirklichung von Projekten durch die ADAC Stiftung selbst setzt voraus, dass (i) zuvor geprüft wurde, ob Bedarf für die Umsetzung eines Projektes besteht und (ii) ein Budget festgesetzt wurde, aus dem sich die Kosten für die Projektverwirklichung aufgeschlüsselt zumindest nach Kosten für Sachmittel ergeben.

## § 4

### Hilfspersonen

- (1) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann sich die ADAC Stiftung Hilfspersonen bedienen. Die Förderung durch Hilfspersonen muss nach den Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfolgen. Als Hilfspersonen kommen insbesondere der ADAC e.V. und die ADAC Regional- und Ortsclubs in Betracht. Die Tätigkeit jeder Hilfsperson erfolgt im Auftrag der ADAC Stiftung und ist immer mit einem konkreten Zweck verbunden. Die Hilfsperson muss nach außen kenntlich machen, dass sie im Namen und Auftrag der ADAC Stiftung tätig ist.
- (2) Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Tätigkeit und Mittelverwendung der Hilfsperson wird für jeden Auftrag eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die Hilfsperson verpflichtet, in Ausübung ihrer Tätigkeit als Hilfsperson stets im Sinne des Stiftungszwecks zu handeln. Die ADAC Stiftung wird in allen vertraglichen Vereinbarungen ein Weisungsrecht und Kontrollrechte zu ihren Gunsten vereinbaren. Das Weisungsrecht ist so auszugestalten, dass die ADAC Stiftung die Tätigkeit der Hilfsperson laufend steuern kann. Die Details der Projektstätigkeit können zwischen der ADAC Stiftung und der Hilfsperson abgestimmt werden, die ADAC Stiftung hat aber ausnahmslos das Letztentscheidungsrecht.
- (3) Die Regelungen in Abs. 2 bezüglich Weisungs- und Kontrollrechte gelten grundsätzlich nicht für Personen, die als selbständig Tätige für die ADAC Stiftung tätig werden. Hier sind im Einzelfall separate, vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

## § 5

### Zuwendungen an andere gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Die ADAC Stiftung fördert auf Antrag einzelne gemeinnützige Projekte anderer steuerlich privilegierte Körperschaften i.S.v. § 51 ff. AO oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch finanzielle Zuwendungen, soweit die in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Voraussetzungen vorliegen. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind allerdings nur zulässig, wenn sie zur Verwendung für spezifisch gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke i. S. d. §§ 52 und § 53 AO bestimmt sind.
- (2) Wird die ADAC Stiftung als Förderstiftung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig, darf die Zuwendung nur gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 2 Abs. 2 lit. e) sowie § 2 Abs. 4 der Satzung der ADAC Stiftung erfolgen.
- (3) Anträge zur Förderung von Projekten sind in textlicher Form über die Antragsplattform der ADAC Stiftung (<https://portal.stiftung.adac.de/de/>) zu stellen. Die Anträge müssen folgenden Inhalt aufweisen:
  - Benennung des Antragstellers
  - Detaillierte Beschreibung des Projektes z. B. Ausgangslage, Ziele, Vorgehensweise, etc.
  - Zeitliche Abschätzung für den Verlauf des Projektes
  - Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan müssen die einzelnen Finanzierungsschritte (Zahlungsmeilensteine) und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
  - Beantragte Förderung
  - Freistellungsbescheid der antragstellenden Organisation

- Angaben, ob und in welcher Höhe Förderungen bei anderweitigen Institutionen beantragt und ggf. bewilligt wurden
- (4) Fördermittel gem. Absatz 1 lit. c) können auf Initiative der Stiftung auch ohne vorherige Antragstellung bewilligt und ausbezahlt werden. Hierfür ist das Formular „Antrag Mittelweitergabe“ zu verwenden. Der fachlich verantwortliche Mitarbeitende ist für die Einholung der erforderlichen Informationen, Freigaben und Risikoprüfungen zuständig. Die Weitergabe von abbeschriebenen Anlagegütern und anderen Gegenständen ist zulässig, sofern Gewährleistungsansprüche sowie Garantie- und Serviceleistungen ausgeschlossen sind.

## § 6

### **Zuwendungen an Beteiligungsgesellschaften mit gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken**

- (1) Die Förderung durch Zuwendungen an unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften soll nach den Grundsätzen des § 58 Nr. 1-3 AO erfolgen. Eine solche Zuwendung erfolgt nur an Beteiligungsgesellschaften, die selbst die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und/oder der Mildtätigkeit nach den §§ 51 ff. AO erfüllen und dem in § 2 Abs.1 genannten Stiftungszweck entsprechen. Eine zur Förderung eingeschaltete Beteiligungsgesellschaft ist insbesondere die ADAC Luftrettung gGmbH. Die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO sind vor der Zuwendung von Mitteln durch Vorlage des jeweils letzten Freistellungsbescheids oder der „Anlage Gemeinnützigkeit“ zum jeweils letzten Körperschaftsteuerbescheid oder – sollte die Beteiligungsgesellschaft bisher über noch keine solche Bescheide verfügen – eine gesonderten Feststellung nach § 60a AO durch die Beteiligungsgesellschaft nachzuweisen. Die ADAC Stiftung ist berechtigt, eine Förderung ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Beteiligungsgesellschaft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO nicht erfüllt.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaften können sich ihrerseits der Mithilfe von Hilfspersonen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen. Dabei sind stets die Voraussetzungen des § 4 dieser Förderrichtlinien zu erfüllen.
- (3) Beteiligungsgesellschaften können zur Finanzierung ihrer Projekte insbesondere auch Mittel im Wege eines Gesellschafterdarlehens oder als Kreditsicherheiten überlassen werden. Dies kann grundsätzlich sowohl unentgeltlich als auch gegen ein hinter dem Üblichen zurückbleibendes Entgelt erfolgen. Das Leitungsorgan der Beteiligungsgesellschaft muss, soweit diese ein solches Darlehen oder eine solche Sicherheit in Anspruch nimmt, jeweils vor Darlehensauszahlung bzw. Sicherheitengestellung unaufgefordert gegenüber der ADAC Stiftung zusichern, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die den Status der Beteiligungsgesellschaft als steuerlich privilegierte Körperschaft i.S.v. § 51 ff. AO gefährden könnten. Sollten im Folgenden Umstände bekannt werden, die diesen Status gefährden könnten, ist das Leitungsorgan der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, dies gegenüber der ADAC Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

## § 7

### Vergabe von Stipendien

- (1) Die ADAC Stiftung fördert Forschungsvorhaben u. a. durch die Vergabe von Stipendien entsprechend ihrer Satzungszwecke.
- (2) Die Vergabe von den Stipendien erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien (Anhang 1).

## § 8

### Einzelfallhilfe für Unfallopfer

- (1) Die ADAC Stiftung unterstützt Menschen, die im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verunfallt sind. Auf Grund ihres unfallbedingten körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus unfallbedingten wirtschaftlichen Gründen sind diese Menschen vorübergehend oder dauerhaft auf die Hilfe anderer angewiesen und in ihrer persönlichen Mobilität stark eingeschränkt. Die Personen müssen hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sein und die erforderlichen Mittel dürfen nicht durch andere Kostenträger (wie beispielsweise Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen oder öffentliche Träger) gewährt werden. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit muss anhand der Vorgaben des § 53 Nr. 2 AO nachgewiesen sein.
- (2) Die Einzelfallhilfe umfasst insbesondere Maßnahmen, die den eingeschränkten Alltag der betroffenen Menschen erleichtern sollen, wobei finanzielle Unterstützung und Zuwendungen jeweils mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der persönlichen Mobilität und damit verbunden mit dem Ziel der sozialen Teilhabe der betroffenen Personen erfolgen.
- (3) Anträge zur Förderung im Rahmen der Einzelfallhilfe sind in schriftlicher Form, oder bevorzugt in textlicher Form über die Antragsplattform der ADAC Stiftung (<https://portal.stiftung.adac.de/de/>) zu stellen. In Einzelfällen ist auch eine Antragstellung in Papierform an die ADAC Stiftung (Hansastraße 19, 80686 München) möglich. Die Anträge müssen folgenden Inhalt aufweisen:
  - Benennung des Antragstellers und der betroffenen Person, falls nicht identisch
  - Beschreibung der Mobilitätseinschränkung
  - Nachweis Unfall und dass die Mobilitätseinschränkung auf den Unfall zurückzuführen ist
  - Nachweis der Bedürftigkeit gemäß Abgabenordnung
  - Benötigte Maßnahmen, die die persönliche Mobilität erhalten oder wiederherstellen oder eine soziale Teilhabe ermöglichen, inkl. Kostenvoranschlag
  - Finanzierungsplan für die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (Beantragte Förderungshöhe sowie ob und in welcher Höhe Eigenmittel beigesteuert und/oder Förderungen bei anderweitigen Institutionen beantragt und ggf. bewilligt wurden)
- (4) Die ADAC Stiftung ist in den Grenzen des § 53 AO frei in der Bestimmung, welche Personen Mittel der Gesellschaft erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Richtlinie nicht. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Umsetzung begründet.

## § 9

### Presse-/ Öffentlichkeitsarbeit und Markennutzung

- (1) Die Aufträge und geförderten Projekte können durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Beteiligungsgesellschaften sowie geförderten anderen gemeinnützigen und/oder mildtätig anerkannten Körperschaften i.S.v. §§ 51 AO oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt in Abstimmung mit der ADAC Stiftung, sofern berechnigte Interessen der ADAC Stiftung berührt sein können. Es muss stets deutlich dargestellt werden, dass die ADAC Stiftung verantwortlicher Träger bzw. Förderer des Projekts ist.
- (2) Eine generelle Verwendung der Wort- und Bildmarke ist nicht gestattet und bedarf immer einer textlichen Freigabe bzw. Rücksprache mit der ADAC Stiftung. Bezüglich jeglicher Referenznennungen bedarf es einer schriftlichen Genehmigung für die Verwendung der Wort- und Bildmarke.

## § 10

### Sonstiges/ Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie zur Mittelverwendung in der ADAC Stiftung tritt mit Beschluss am 4.6.2024 in Kraft.
- (2) Die ADAC Stiftung behält sich das Recht vor, bei Bedarf Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie zur Mittelverwendung in der ADAC Stiftung vorzunehmen.
- (3) Die Stipendienrichtlinie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien davon nicht berührt.

**Anlage 1:** Richtlinie zur Vergabe von Stipendien der ADAC Stiftung